

Ergebnisprotokoll

der **64. Sitzung** der
"Unabhängigen Schiedskommission"
beim BMWA
vom 6. Dezember 2006

<u>TO-Punkt 1:</u>	Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger
<u>Beschluss:</u>	Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine Kostenerhöhung für die Leistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger von 1,9 % mit Wirksamkeit 1. Jänner 2007 festgestellt.

<u>TO-Punkt 2:</u>	Allgemeiner Fachverband des Gewerbes
<u>Beschluss:</u>	Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine Kostenerhöhung für das Bewachungsgewerbe von 2,5 % mit Wirksamkeit 1. Jänner 2007 festgestellt.

<u>TO-Punkt 3:</u>	Fachverband Maschinen & Metallwaren Industrie, Fachverband der Fahrzeugindustrie								
<u>Beschluss:</u>	<p>Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) festgestellt, dass sich aufgrund des Kollektivvertragsabschlusses 2006 eine Erhöhung bei den Personalkostenanteilen um den Faktor 3,5 mit Wirksamkeit 1. November 2006 ergibt.</p> <p>Daraus ergeben sich nachstehende Erhöhungsprozentsätze:</p> <table><thead><tr><th><u>Bei einem Personalkostenanteil</u> <u>von</u></th><th><u>Erhöhungssatz</u> <u>in %</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>über 10 - 15 %</td><td>0,4</td></tr><tr><td>über 15 - 20 %</td><td>0,6</td></tr><tr><td>über 20 - 25 %</td><td>0,8</td></tr></tbody></table>	<u>Bei einem Personalkostenanteil</u> <u>von</u>	<u>Erhöhungssatz</u> <u>in %</u>	über 10 - 15 %	0,4	über 15 - 20 %	0,6	über 20 - 25 %	0,8
<u>Bei einem Personalkostenanteil</u> <u>von</u>	<u>Erhöhungssatz</u> <u>in %</u>								
über 10 - 15 %	0,4								
über 15 - 20 %	0,6								
über 20 - 25 %	0,8								



	über 25 - 30 % 1,0 über 30 - 35 % 1,1 über 35 - 40 % 1,3 über 40 - 45 % 1,5 -----
	Fachverband Maschinen & Metallwaren Industrie, Fachverband der Fahrzeugindustrie
Beschluss:	Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2006, für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von 3,5 % mit Wirksamkeit 1. November 2006 festgestellt.
1.	Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) bei allen ab dem 1. November 2006 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein Abminderungsfaktor von 0,89 . Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um 3,115% festgestellt.
2.	Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) vereinbart wurden, ergibt sich ein Abminderungsfaktor von 0,98 . Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um 3,43% festgestellt. Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten. Sofern dem Vertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird. -----
	Fachverband Maschinen & Metallwaren Industrie
Beschluss:	Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) festgestellt, dass aufgrund von Kostensteigerungen eine Erhöhung der Montageverrechnungssätze von 3,5 % mit Wirksamkeit 1. November 2006 gerechtfertigt ist.

TO-Punkt 4:	Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik
Beschluss:	Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit 1. April 2006 festgestellt, dass eine durch Kupferpreiserhöhungen verursachte



Preisänderung am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Kupfer der erhobene Großhandelspreisindex für Kupfermaterialien der Statistik Austria (Basis: Jahresdurchschnitt 2005 = 100) die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Kupfer darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.

2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Kupfers wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Kupferpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index zur Anwendung kommen soll.

3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Dieser Antrag wird für den Zeitraum von 12 Monaten gestellt. Die antragstellenden Verbände werden ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht erstatten. Der Kupferpreisindex muss laufend veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 12.12.2006
Für den Bundesminister:
Mag.Dr.iur. Elisabeth Reindl

Elektronisch gefertigt.

